

-53

IV ZR 35/59

Verkündet
am 27. Mai 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die
Sozialbehörde - Amt für Wiedergutmachung - in Hamburg 36,
Drehbahn 54,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

August W [REDACTED] in H [REDACTED]-L [REDACTED], P [REDACTED]
10 d,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Mai 1959 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. v. Werner,
Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil
des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 17. Dezember 1958 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der Entschä-
dikungskammer des Landgerichts Hamburg vom 14. Februar
1958 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten des Berufungs- und des
Revisionsrechtszuges trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Durch einen sog. Schnellbrief vom 27. April 1940 und diesem beigelegte "Richtlinien für die Umsiedelung von Zigeunern" ordnete Himmler an, daß aus den westlichen und nordwestlichen Grenzgebieten des Deutschen Reiches im Mai 1940 2.500 Zigeuner nach dem damaligen Generalgouvernement abgeschoben werden sollten. Diese Transporte wurden, wie vorgesehen, im Mai 1940 durchgeführt. Zu den abgeschobenen Personen gehörte auch der 1922 in Kiel geborene Kläger, der damals als deutscher Staatsangehöriger in Hamburg wohnte und seiner Abstammung nach Zigeuner ist. Er konnte noch im Jahre 1940 aus Polen fliehen und nach Österreich gelangen. Von Bregenz floh er im Februar 1941 weiter und kehrte nach Hamburg zurück. Hier hielt er sich kurze Zeit bei Verwandten - zunächst den Eheleuten M., dann den Eheleuten T. - auf; diese veranlaßten ihn jedoch aus Furcht vor eigener Verfolgung, sich wiederum bei der Geheimen Staatspolizei zu melden. Von dieser wurde er erneut verhaftet und, nach einer kurzen Haftzeit in Hamburg, am 21. April 1941 in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingewiesen. Im Februar 1945 wurde er in das Konzentrationslager Mauthausen verlegt. Von dort kehrte er, nach dem 8. Mai 1945, nach Hamburg zurück, wo er seitdem wohnt.

Die Entschädigungsbehörde und das Landgericht haben dem Kläger die von ihm in Höhe von 6.000 DM begehrte Soforthilfe für Rückwanderer versagt. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil geändert und das beklagte Land zur Zahlung von 6.000 DM an den Kläger verurteilt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Das Oberlandesgericht hat ausgeführt:

Dem Kläger stehe Soforthilfe zu, weil er im Mai 1940 aus rassistischen Gründen nach Polen deportiert worden sei und erst nach dem 8. Mai 1945 wieder einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt an einem Ort in der Bundesrepublik begründet habe. Daß der in Kiel geborene Kläger deutscher Staatsangehöriger sei, sei anzunehmen, zumal die Richtlinien zum Schnellbrief vom 27. April 1940 bestimmten, Zigeuner fremder Staatsangehörigkeit seien nicht abzuschieben. Die Entscheidung hänge daher in erster Linie davon ab, wie die Zigeunerverschickungen im Mai 1940 zu beurteilen seien.

Der Senat sei der Überzeugung, daß diese Verschickungen rassistische Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 1 BEG gewesen seien; es habe sich dabei um Deportationen im Sinne von § 141 BEG gehandelt. Der Schnellbrief vom 27. April 1940 habe die Umsiedlung einer genau bestimmten Zahl von Zigeunern nach Polen angeordnet. Diese sei als endgültige Maßnahme gedacht gewesen, was sich besonders aus der Überschrift der beigefügten Richtlinien ergebe. Den verschickten Zigeunern sei die Rückkehr ohne zeitliche Begrenzung verboten worden. Für eine kriegsbedingte Maßnahme würde die Entfernung auf Kriegszeit genügt haben; auch hätte sie, um für den Westfeldzug wirksam zu sein, früher erfolgen müssen. Daß im Mai 1940 nicht unmittelbar die Absicht bestanden habe, die Zigeuner zu töten,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos (mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

stehe der Annahme einer Verfolgung aus rassischen Gründen nicht entgegen.

Der Kläger habe erst nach dem 8. Mai 1945 im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes, nämlich in Hamburg, wieder einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet. An der Ausführung seiner Absicht, bereits im Jahre 1941 für dauernd in Hamburg zu bleiben, sei er durch seine erneute Verhaftung gehindert worden. Daß er sich seit seiner Flucht aus Polen nicht mehr in dem Deportationsgebiet aufgehalten habe, stehe dem Anspruch nicht entgegen.

Der Anspruch des Klägers sei möglicherweise auch deshalb begründet, weil er im Februar 1945 nach Mauthausen geschafft worden sei; denn auch eine Verbringung nach Mauthausen könne eine Deportation sein. Als "deportiert" hätten diejenigen Reichsdeutschen zu gelten, die aus ihrer Heimat fortgeschafft worden seien; als "Heimat" reichsdeutscher Personen komme nur das Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 in Betracht. Würden Personen an einen Ort ganz in der Nähe der Reichsgrenze vom 31. Dezember 1937 oder in zweifellos deutsches Siedlungsgebiet, wie Mauthausen, verbracht, so könne der Soforthilfeanspruch ausgeschlossen sein, weil in solchen Fällen zweifelhaft sei, ob diese Verbringungen als endgültig oder jedenfalls für eine unbestimmt lange Zeit gedacht gewesen seien; die Frage könne jeweils nur durch eine historische Untersuchung des einzelnen Falles geklärt werden, bedürfe jedoch vorliegendenfalls keiner Erörterung.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind, trotz der gründlichen und ausführlichen Darlegungen des angefochtenen Urteils, im Ergebnis begründet.

1. Wie der Senat in seinem Urteil vom 7. Januar 1956 - IV ZR 211/55 - (RzW 1956, 113 Nr. 27) ausgesprochen und ausführlich begründet hat, ist die im April 1940 durchgeführte Umsiedelung von Zigeunern aus der Grenzzone und den angrenzenden Gebieten nach dem damaligen Generalgouvernement keine nationalsozialistische Maßnahme aus Gründen der Rasse, sondern beruht auf militärischen und sicherheitspolizeilichen Erwägungen. Erst der sog. Auschwitz-Erlaß Himmlers vom 16. Dezember 1942 bzw. 29. Januar 1943 bedeutete eine grundlegende Wendung in der Einstellung der nationalsozialistischen Gewalthaber zur Zigeunerfrage. Ist eine von der Umsiedelung betroffene Person nach dem genannten Erlaß in der Zeit nach dem 1. März 1943 weiter in Haft gehalten worden, so kann diese Festhaltung eine rassische Verfolgung sein.

Der Senat hat die in dem angefochtenen Urteil gegenüber der Begründung der vorgenannten Entscheidung angeführten Gesichtspunkte gewürdigt und hält auch nach erneuter Prüfung an der obigen, in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auffassung fest (Urteil vom 25. Februar 1959 - IV ZR 212/58 -). Der Auffassung des Berufungsgerichts über die Auslegung der von ihm angeführten Erlasse und Bestimmungen kann nicht gefolgt werden. Sie berücksichtigt nicht genügend die Entwicklung der Zigeunerfrage in der Zeit bis zur Machtergreifung durch den Nationalsozialismus und die Tatsache, daß die gegen Zigeuner bis Ende 1942 ergriffenen Maßnahmen nicht auf Rassegründen, sondern auf ihrem überwiegend asozialen Verhalten beruhten. Die zugunsten der Zigeuner, die mit "Deutschblütigen" verheiratet waren, gemachten Ausnahmen sprechen eher gegen als für eine Verfolgung aus Gründen der Rasse, da man hierbei davon ausgegangen

sein kann, der "deutschblütige" Ehegatte werde einen günstigen Einfluß auf das Verhalten des anderen Ehepartners ausüben. Gegen eine Verfolgung aus Rassegründen spricht auch, daß die Maßnahmen nicht nur gegen Zigeuner, sondern auch gegen "alle nach Zigeunerart lebenden Personen" gerichtet waren. Ein Vergleich mit den gegen Juden gerichteten Maßnahmen ist, abgesehen davon, daß nur diese im Parteiprogramm der NSDAP aufgeführt waren, schon deshalb nicht möglich, weil diese nicht die Eigenschaften besitzen, die den nach "Zigeunerart" lebenden Zigeuner schon lange vor dem Nationalsozialismus zu einer Landplage gemacht haben. Infolgedessen bedarf es zur Bejahung der rassischen Verfolgung eines Zigeuners in der Zeit vor dem 1. März 1943 der Feststellung besonderer Tatsachen, die einen Schluß darauf zulassen, daß nicht militärische oder sicherheitspolizeiliche Gründe, sondern solche rassischer Art für die Verfolgung von entscheidendem Einfluß gewesen sind (Urteil des Senats vom 21. November 1958 - IV ZR 110/58 -). Derartige besondere Tatsachen hat das Berufungsgericht jedoch nicht festgestellt.

2. Aber auch, wenn man mit dem angefochtenen Urteil die Zigeunerverschickungen im Mai 1940 nach dem damaligen Generalgouvernement als rassische Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 1 BEG betrachten wollte, stünde dem Kläger kein Soforthilfeanspruch gemäß § 141 BEG zu.

a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (Urteile vom 25. Juni 1958, IV ZR 53/58 ŔzW 1958, 322 Nr. 647 und IV ZR 67/58 ŔzW 1958, 406 Nr. 277) setzt der Soforthilfeanspruch eine Fortdauer der Deportation bis zu dem Zeitpunkt voraus, in welchem eine Rückkehr des Deportierten in die alte Heimat möglich ist und auch erfolgt.

Es bedarf keiner Erörterung der von der Revision aufgeworfenen Frage, ob der Kläger bereits im Februar 1941 oder erst nach dem 8. Mai 1945 nach Hamburg zurückgekehrt sei. Denn auf Grund der rechtsirrtumsfrei getroffenen und insoweit von der Revision auch nicht angegriffenen Feststellungen des Oberlandesgerichts ist für die Revisionsinstanz jedenfalls davon auszugehen, daß die Deportation des Klägers nach Polen noch im Jahre 1940 ihr Ende gefunden hat. Damals floh er nach Österreich, also in ein geschlossenes deutsches Siedlungs-, Sprach- und Kulturgebiet, und im Februar 1941 weiter nach Hamburg. Seine erneute Verhaftung in Hamburg und Einweisung in mehrere Konzentrationslager stellt keine "Deportation" im Sinne des § 141 BEG dar.

b) Der Senat hält insbesondere auch nach erneuter Prüfung und unter Würdigung der von dem Oberlandesgericht angeführten Gesichtspunkte an seiner Auffassung zu der Frage fest, ob nach Mauthausen eine "Deportation" möglich gewesen sei.

Wie der Senat in seinem Urteil vom 9. April 1958 - IV ZR 318/57 - (RzW 1958, 272 Nr. 38) ausgesprochen hat, ist die Verbringung eines Verfolgten in das Konzentrationslager Mauthausen keine "Deportation" im Sinne des § 141 BEG.

Begriffswesentlich hierfür ist nach dem Sinne des Gesetzes die zwangsweise Verbringung eines Verfolgten aus deutschem Gebiet in ein solches, das nach allgemeiner Anschauung damals als nicht deutsches Gebiet betrachtet wurde. Entscheidend ist also, daß der Verfolgte nach einem außerhalb des deutschen Siedlungsgebietes gelegenen, seinem Volkstum fremden Gebiet verbracht und dort unter

Umständen festgehalten wurde, die es ihm unmöglich machten, ohne den Willen des die Zwangsumsiedelung vornehmenden Staates in seine Heimat zurückzukehren. Dafür, was in diesem Sinne als "Heimat" des Verfolgten anzusehen ist, kommt es nicht auf die Staatsgrenzen der Bundesrepublik Deutschland oder des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 an; entscheidend ist vielmehr, was zur Zeit der Verschickung nach allgemeiner Anschauung und unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung in dem Sinne als deutsches Gebiet galt, daß der dort sich unter Zwang Aufhaltende nicht den Zusammenhang mit seinem Volkstum gänzlich verlor.

Für die Maßgeblichkeit dieser geographischen Gesichtspunkte spricht auch, daß § 141 BEG die "Deportation" zusammen mit "Auswanderung" und "Ausweisung", welche, obwohl es auf die deutschen Staatsgrenzen, wie betont, ausschlaggebend nicht ankommt, in jedem Falle aber doch einen Grenzübertritt erfordern, angeführt und den Soforthilfeanspruch an die "Rückwanderung" geknüpft hat. Die Ansicht von Böhm (RzW 1959, 97, 99), der Verfolgte müsse in ein "Deportationslager" verbracht worden sein, findet im Gesetz keine Stütze. Diese Meinung würde auch, soweit der Verfolgte zwar in ein seinem Volkstum fremdes, außerdeutsches Gebiet, aber nicht in ein "Deportationslager", sondern in ein gewöhnliches Konzentrationslager verbracht worden ist, zu einer dem Sinn und Zweck des Gesetzes zuwiderlaufenden Einschränkung des Deportationsbegriffes führen; andererseits würde sie, soweit derartige "Deportationslager" im innerdeutschen Gebiet lagen, zur Annahme einer "Deportation" auch in diesen Fällen nötigen, was mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes gleichfalls nicht vereinbar ist (vgl. Urteil des Senats vom 22. Mai 1959 - IV ZR 11/59).

Danach hat das Oberlandesgericht eine "Deportation" des Klägers nach dem in einem geschlossenen deutschen Siedlungsgebiet liegenden Mauthausen zu Unrecht als gegeben angesehen.

III.

Aus diesen Gründen war das angefochtene Urteil aufzuheben und, unter Zurückweisung der Berufung des Klägers, das klageabweisende Urteil des Landgerichts wiederherzustellen, ohne daß es eines weiteren Eingehens auf die Ausführungen der Revision insbesondere in der Richtung bedarf, ob auf den Kläger die Vorschrift des § 7 BEG anzuwenden sei.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 91, 97 ZPO.

Raske Johannsen v. Werner Wüstenberg Dr. Loewenheim